

# Abteilungsordnung



Leichtathletik-Sport-Club Bad Nauheim e.V.

Abteilung:

## Eiskunstlauf

**Auf der Grundlage von § 10 der Vereinsatzung hat die Abteilungsversammlung in ihrer Sitzung am 31.01.2018 die nachfolgende Abteilungsordnung verabschiedet.**

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des LSC Bad Nauheim e.V. betrachtet werden und es darf keinem Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.

In der folgenden Abteilungsordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## **§ 1 Name und Status**

- (1) Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Eiskunstlauf nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung Eiskunstlauf ist gemäß § 10 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des LSC Bad Nauheim e.V.. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die die Bestimmungen und den im Wert des in § 6 der Finanzordnung festgelegten Betrages überschreiten.
- (3) Die Abteilung vertritt den LSC Bad Nauheim e.V. in den Belangen der Fachsportart Eiskunstlaufen in den übergeordneten Dachverbänden.

## **§ 2 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung Eiskunstlauf sind Mitglieder des LSC Bad Nauheim e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Eiskunstlauf ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Eiskunstlauf teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung Eiskunstlauf sein.

## **§ 3 Organe**

Organe der Abteilung Eiskunstlauf sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung.

## **§ 4 Abteilungsversammlung**

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung Eiskunstlauf gelten sinngemäß die Bestimmungen des §9 der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
  - b) Wahl der Abteilungsleitung
  - c) Vorschlag von Abteilungs Sonderbeiträgen
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen für die Abteilungsordnung
- (5) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmungsberechtigt sind nur anwesende Mitglieder der Abteilung Eiskunstlauf.
- (8) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung. Ausnahme: Der Aktivensprecher wird von den aktiven Mitgliedern der Abteilung Eiskunstlauf gewählt. Hier haben alle Aktiven ein Stimmrecht, unabhängig vom Alter.

## **§ 5 Abteilungsleitung**

- (1) Die Leitung der Abteilung Eiskunstlauf besteht aus folgenden Personen:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) stellvertretenden Abteilungsleiter / Sportlicher Leiter
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer

- e) Beisitzer: Presse
  - f) Beisitzer: Wettkampfkoordination/-Meldung
  - g) Beisitzer: Clubtraining
  - h) Aktivensprecher
- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Berufung durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Stehen nicht ausreichend Personen zur Wahl, können die Posten der Beisitzer unbesetzt bleiben. Die Übernahme von unterschiedlichen Funktionen ist möglich.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist es, die organisatorischen, sportlichen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten der Abteilung zu erledigen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Wahrnehmung aller laufenden Angelegenheiten
  - b) Vertretung der Abteilung nach innen und außen
  - c) Auswahl und Berufung von Trainern und Übungsleitern
  - d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Festsetzung der Beiträge
  - e) Sicherstellung des Sportbetriebes der Abteilung
  - f) Aufstellung eines Etats und eines Kassenberichts
  - g) Meldung zu Prüfungen, Lehrgängen und Wettbewerben
  - h) Bestellung von Ausschüssen, Kommissionen und (Fest-)Komitees.
- Die Abteilungsleitung kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

## **§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von dem Stellvertreter) in schriftlicher Form und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form.
- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Beratung die Abstimmung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der Abteilungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Abteilungsleiter gesetzten Frist, muss der Abteilungsleiter (ersatzweise von dem Stellvertreter) zu einer Sitzung einladen.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Ablauf und Beschlüsse einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung sind durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### **§ 9 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der LSC Bad Nauheim e.V. ist mit seiner Abteilung Eiskunstlauf Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Hessischer Eissportverband e.V." (HEV) mit Sitz in Frankfurt am Main
  - b) Deutsche Eislaufer-Union e.V. (DEU)" mit Sitz in München (Eiskunstlaufen (Einzel- und Paarlauf), Eistanzen und Synchron-Eiskunstlaufen).

[Die DEU ist Mitglied des Weltdachverbandes „International Skating Union (ISU)" mit Sitz in Lausanne in der Schweiz und die DEU ist Mitglied im „Deutschen Olympischen Sport-Bund (DOSB)" mit Sitz in Frankfurt am Main.]

### **§ 10 Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch den Vorstand des LSC Bad Nauheim e.V.
- (2) Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Eiskunstlauf.

### **§ 11 Annahme und Änderung der Abteilungsordnung**

- (1) Über Annahme und Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung Eiskunstlauf analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Abteilungsversammlung.
- (2) Nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung muss eine Bestätigung durch den Vorstand erfolgen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 31.01.2018 in Bad Nauheim - Schwalheim beschlossen und wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des LSC Bad Nauheim e.V. wirksam.